



Brüssel, den 18. Mai 2018
(OR. en)

8094/18

LIMITE

ACP 24
PTOM 10
COAFR 93
COLAC 19
COASI 104
WTO 88
RELEX 326

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Raum andererseits

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission
und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen
im Namen der Europäischen Union über die
in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Partnerschaftsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im karibischen Raum und im pazifischen Raum andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37;

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2;

auf Empfehlung der Europäischen Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines neuen Partnerschaftsabkommen mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Raum eröffnet werden;
- (2) Das vorgesehene Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Raum andererseits sollte ein breitgefächertes Spektrum von Politikbereichen einschließlich außenpolitischer Themen umfassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ("der Hohe Vertreter") werden zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Raum andererseits ermächtigt.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum⁺ zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission übernimmt die Leitung des Verhandlungsteams der Union. Diesem gehört auch der Hohe Vertreter an.

⁺ Delegationen: s. Dokument ST 08094/18 ADD1.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Konsultation mit der Arbeitsgruppe "AKP" geführt.

Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Hierzu unterrichtet die Kommission die Arbeitsgruppe "AKP" so rasch wie möglich über die geplanten Verhandlungstermine und die zu verhandelnden Punkte und übermittelt der Arbeitsgruppe "AKP" alle sachdienlichen Unterlagen.

Vor jeder Verhandlungsrunde tritt die Arbeitsgruppe "AKP" zusammen, um Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Verhandlungen zu formulieren.

Die Kommission berichtet der Arbeitsgruppe "AKP" nach jeder Verhandlungsrunde über die Ergebnisse und Fortschritte der Verhandlungen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission und den Hohen Vertreter gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
